



Bundeszahnärztekammer
Arbeitsgemeinschaft der
Deutschen Zahnärztekammern e.V. (BZÄK)
Chausseestraße 13
10115 Berlin
Telefon: +49 30 40005-0
Fax: +49 30 40005-200
E-Mail: info@bzaek.de
www.bzaek.de

Position

Tele-(zahn)medizinische Leistungen

Berechnungsempfehlung

Bundeszahnärztekammer
Oktober 2020

Die Corona-Pandemie hat seit dem Frühjahr 2020 die Nachfrage nach telemedizinischen Leistungen beflügelt, insbesondere weil Patienten das Risiko von Zahnarztbesuchen scheuen. Das Angebot von Videosprechstunden oder sonstige Formen der Kommunikation via digitaler Medien kann in diesen Fällen eine sinnvolle Ergänzung sein.

Zahnärztinnen und Zahnärzte beraten und behandeln ihre Patientinnen und Patienten grundsätzlich im persönlichen Kontakt, ggf. unterstützt durch Kommunikationsmedien. Eine ausschließliche Beratung oder Behandlung über Kommunikationsmedien ist berufsrechtlich im Einzelfall erlaubt, wenn dies zahnärztlich vertretbar ist und die erforderliche zahnärztliche Sorgfalt insbesondere durch die Art und Weise der Befunderhebung, Beratung, Behandlung sowie Dokumentation gewahrt wird und der Patient auch über die Besonderheiten der ausschließlichen Beratung und Behandlung über Kommunikationsmedien aufgeklärt wird. Für die Berechnung tele-(zahn)medizinischer Leistungen gibt die Bundeszahnärztekammer folgende Berechnungsempfehlung:

Eine Beratung durch den Zahnarzt mittels digitaler Medien (z.B. E-Mail oder SMS) ist nach Nr. 1 GOÄ berechnungsfähig. Die Beratung mittels Videoübertragung (z. B. Videosprechstunde) kann ebenfalls nach den GOÄ-Nrn. 1 bzw. Nr. 3 berechnet werden.

Die GOÄ-Nrn. 2, 4 und 60 sind auch bei Verwendung digitaler Medien berechnungsfähig.